

Satzung

des Heimat - und Schützenverein Altenfeld / Walbecke e.V.

§ 1) Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen Heimat- und Schützenverein Altenfeld / Walbecke e.V. und hat seinen Sitz in 59955 Winterberg - Altenfeld. Der Heimatverein Altenfeld / Walbecke e.V. ist ordentliches Mitglied des Sauerländer Schützenbundes und des Sauerländer Heimatbundes.

§ 2) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3) Wesen und Aufgaben:

Der Heimat- und Schützenverein Altenfeld / Walbecke e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar im Einzelnen durch:

- a) Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Mundart,
- b) Pflege und Ausbau der traditionellen Bindung mit der Kirche,
- c) Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der örtlichen Eintracht,
- d) Unterstützung kirchlicher und caritativer Einrichtungen, Einrichtungen für geistig- und körperlich behinderte Menschen,
- e) Fortführung des überlieferten Brauchtums in der Veranstaltung des Schützenfestes mit Umzug und Vogelschießen,
- f) gesellige Veranstaltungen, die der Pflege der Geselligkeit, des Zusammengehörigkeits-Gefühls und des besseren Kennenlernens der Mitglieder und deren Angehörigen und der Werbung neuer Mitglieder dienen,
- g) Überlassung der Schützenhalle für den Turnunterricht und sportliche Übungen der Dorf-Jugend sowie bei bestimmten Anlässen zum Kinderschützenfest und zur Nikolausfeier und als Ferienlager für auswärtige Jugendgruppen.

§ 4) Vereinsfeste:

Der Verein feiert alljährlich das Schützenfest (3 Tage).

§ 5) Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können nur Personen erwerben, die über 18 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Auch auswärtig wohnende Personen können unter diesen Voraussetzungen die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Am Königsschießen kann teilnehmen, wer mindestens 2 Jahre dem Verein als Mitglied angehört. Falls der König im Laufe des Jahres aus einem wichtigen Grunde ausfällt, ist der Vizekönig zur Vertretung verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ehrenamt für die Zeit einer Wahlperiode anzunehmen, wenn nicht zwingende Gründe eine Ablehnung rechtfertigen. Dieses gilt auch für eine Wahl in den Hofstaat. Alle männlichen Personen über 18 Jahre aus Altenfeld und Walbecke, die sich dem Heimat- und Schützenverein nicht anschließen, können von den Festen des Vereins ausgeschlossen werden. Die jugendlichen männlichen Personen ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Schützenumzügen im Kreise der erwachsenen Vereinsmitglieder mit Schützenhüten teilzunehmen. Weibliche Personen, die sich dem Verein als Mitglied anschließen wollen, nehmen als passive Mitglieder gegen Zahlung der festgesetzten Beiträge am Vereinsleben teil.

§ 6) Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die über 65 Jahre alt sind und mindestens die beiden letzten Jahre dem Verein angehört haben, sind Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft können auch Personen erhalten, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt bzw. gewählt werden. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind jedoch von allen Mitgliedspflichten freigestellt.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Vereinsveranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. Insbesondere sind alle Mitglieder verpflichtet, bei den jährlichen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und an den Festzügen teilzunehmen. Eine Verhinderung an den Vereinsfesten teilzunehmen, befreit nicht von der Zahlung der Beiträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln. Sie haben das Recht, sich der Einrichtungen und des Beistandes des Vorstandes im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu bedienen.

§ 8) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Heimat- und Schützenverein Altenfeld / Walbecke e.V. endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 1 Monat vor Ende des Jahres schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Beitragszahlung unterbleibt oder aber der Beitrag länger als 2 Jahre nicht gezahlt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld gemäß den Vorschriften des BGB und dieser ist bis zum Schützenfest des lfd. Jahres zu entrichten.
- b) wenn er den Zielen oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
- c) wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt,
- d) wenn er Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt, verschleppt oder entwendet.

Über die Strafe bzw. den Ausschluß aus dem Verein hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann auf Antrag nach 2 Jahren erfolgen und auch hierüber hat die Mitgliederversammlung Beschluß zu fassen.

§ 9) Der Vorstand:

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassen- und Schriftführer. Er wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar im Sinne des § 26 BGB.

Für den Fall, daß der Vorstand mal nicht zu erreichen ist, kann dieser während seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied aus dem erweiterten Vorstand vertreten werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören noch die zur Durchführung des Schützenfestes bestimmten Offiziere. Dies sind:

- 1.) der Schützenhauptmann,
- 2.) der I. Offizier als Zugführer und zugleich Vertreter des Schützenhauptmanns sowie dessen Stellvertreter,
- 3.) zwei Königsoffiziere mit je einem Stellvertreter,
- 4.) der Fähnrich und sein Stellvertreter,
- 5.) zwei Fahnenoffiziere mit je einem Stellvertreter,
- 6.) der stellvertretende Schriftführer,
- 7.) der Hallenwart.

Alle Personen des erweiterten Vorstandes werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Bei der Neuwahl des engeren und des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nach Ablauf von 3 Jahren gilt die folgende Regelung:

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder, und zwar aus dem engeren Vorstand:

der 1. Vorsitzende und der Schriftführer

aus dem erweiterten Vorstand

der Hauptmann und die Königsoffiziere

nehmen ihre Tätigkeit erst 1 Jahr nach der Wahl beim Verein auf. Bis zum tätig werden der vor genannten Personen bleiben die Vorgänger noch weiterhin im Amt. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die neu gewählten Vorstandsmitglieder sämtlich die Möglichkeit haben, sich in die Aufgabengebiete des Vereins besser einzuarbeiten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10) Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins bilden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung abgehalten. Alle Versammlungen werden vom engeren Vorstand einberufen. Diese sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Aushang an der örtlichen Bekanntmachungstafel mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben. Eine Versammlung muß darüber hinaus einberufen werden, wenn es von mindestens 5 Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist, ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist jedoch 3 / 4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 11) Geschäftsjahr / Jahresbericht / Kassenführung:

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen. Der Kassenführer, der Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem engeren Vorstand zu leisten hat, hat in der jährlichen Generalversammlung Rechnung zu legen. Die Versammlung wählt 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt und die Person, die bereits 2 Jahre als Kassenprüfer tätig war, scheidet aus. Die Kassenprüfer haben vor der Versammlung alle Rechnungen und Zahlungsbelege zu überprüfen und diese schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12) Vereinsmittel; Gewinne:

Etwaige Gewinne, die der Verein erwirtschaftet, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, vorwiegend für die Erhaltung und den Ausbau der Schützenhalle. Die Mitglieder des Vereins sind sämtlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 13) Vereinsauflösung:

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß innerhalb von 6 Wochen eine erneute Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muß mindestens mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.